Angekl. Heinr. Schmidt bleibt mit Entschiedenheit bei der Behauptung, daß die Bank im Jahre 1900 durchaus liquide gewesen sei.

Hierauf wird die Verhandlung auf Mittwoch 9 Uhr vertagt.

— Die **hochfliegenden Pläne eines exotischen Abenteurers** beschäftigten gestern die 9. Strafkammer des Landgerichts I zum zweiten Male. Aus der Untersuchungshaft wurde der 43jährige Kaufmann Bruno Neuschrank vorgeführt, ein Mann, der auf eine äußerst romantische Vergangenheit zurückblickt, was man seiner unscheinbaren Persönlichkeit kaum zutrauen sollte. In einem kleinen Orte in Sachsen von mittellosen Eltern geboren, kam der Angeklagte, nur mit den elementarsten Schulkenntnissen ausgestattet, zu einem kleinen Colonialwaarenhändler in die Lehre. Nachdem er später seiner Militairpflicht genügt, begab er sich nach Amsterdam, wurde von einem dort zum Besuche weilenden Pflanzer als Aufseher für dessen Kaffeeplantagen auf Java angenommen und reiste mit seinem Herrn nach den Tropen. Hier schwang er sich schließlich zum Administrator des Haushalts des Generalgouverneurs von Java auf. Diese glänzende Stellung bekleidete er mehrere Jahre. Dann machte er eine Erholungsreise nach Europa und trat in seinem Heimathsstädtchen als Indischer Nabob auf. Nach Batavia zurückkehrend, ging er mit einem Pflanzer Röhrig eine gewagte Speculation ein. Der Sultan von Belah auf Sumatra wollte eine Fläche von 10 000 Morgen Urwaldes zwecks Urbarmachung verkaufen. Die Kaufsumme sollte 10 000 Mk. betragen und außerdem eine Jahressumme von 800 Doll. bezahlt werden. Wenn der letzteren Verpflichtung nicht nachgekommen werde, so sollte das Land an den Sultan von Belah zurückfallen. Der Angeklagte will für seinen Antheil gegen 20 000 Mk. geopfert haben. Der Urwald mußte gefällt, das Holz an Ort und Stelle verbrannt und die Stümpfe mittels Dynamit gesprengt werden. Es waren erst gegen 100 Morgen urbar gemacht, als die Besitzer mit ihren Mitteln zu Ende waren. Sie sahen ein, daß sie mindestens noch eine viertel Million Dollars nöthig hatten, um den ganzen District, der den Namen „Negri Lama" führte, urbar zu machen. Es war im Jahre 1894, als Neuschrank mit den Trümmern seines Vermögens nach Europa reiste, um zu versuchen, zur Weiterförderung des Unternehmens Capitalien aufzutreiben. Im Sommer desselben Jahres tauchte er in Baden-Baden auf, wo er sich als „Dr. Bruno Neuschrank, Besitzer der Plantage Negri-Lama auf Sumatra" ins Fremden-Register eintrug. Durch den Nimbus eines reichen Mannes, mit dem Neuschrank sich zu umgeben verstand, und durch die Schilderung von dem überreichen Gewinn, den die „Plantage" abwerfen werde, wußte der Angeklagte einen Hauptmann M., der sich zur Cur in Baden-Baden aufhielt, zu überreden, nach und nach 57 000 Mark zu opfern, um Mitbesitzer der Plantage Negri Lama zu werden. Inzwischen war Röhrig in Batavia gestorben, er war mit Zahlung der Pachtsumme im Rückstande geblieben und aller Ansprüche an das erworbene Terrain verlustig gegangen. Als Neuschrank dies bei seiner Rückkehr nach Sumatra erfuhr, schrieb er dem Hauptmann M., daß das Unternehmen mit der Plantage doch nicht nutzbringend genug sei, dagegen sei er aber Besitzer einer Dampf-Waschanstalt in Batavia geworden, die einen kolossalen Gewinn verspreche. Der Hauptmann möge das für die Plantage gegebene Capital nunmehr der Waschanstalt zuwenden. Dem Hauptmann blieb nichts Anderes übrig, als dem Vorschlage zuzustimmen. Dem Gerichtshofe lagen Photographien der famosen Waschanstalt vor, sie zeigten elende Gebäude mit Pappdächern, welche den Regen durchließen. Das Capital des Hauptmanns war rettungslos verloren. Dennoch hat der Angeklagte es verstanden, bei einem späteren Besuche in Europa der Wittwe des inzwischen verstorbenen Hauptmanns noch mehrere tausend Mark durch falsche Vorspiegelungen abzuschwindeln. Bei seinem letzten Aufenthalt in Berlin trat der Angeklagte mit einem neuen Project hervor. Er hatte auf Sumatra eine Cementfabrik erworben, die Millionen werth sein sollte. Diese Fabrik war von Europäischem Capital von Chinesen erbaut worden. Es handelte sich um die Verarbeitung von unermeßlichen Korallen-Ablagerungen, die aber so schädliche Miasmen ausströmten, daß fast alle dabei beschäftigten Arbeiter dem Tode erlagen. Den letzteren Umstand verschwieg der Angeklagte den Personen, die er für das Unternehmen zu interessiren wußte. Als eine solche in der Person eines Kaufmanns de la Croix sich fand, erbot er sich sogar, einen ihm bekannten Ingenieur nach Sumatra zu schicken, um dort an Ort und Stelle ein Gutachten abfassen zu können. Der Ingenieur besaß hier eine eigene möblirte Wohnung, die er dem Angeklagten während seiner Reise nach Indien überließ. Der Ingenieur ist später auf den Verdacht gekommen, daß der Angeklagte ihn nur nach Indien geschickt habe in der Hoffnung, daß er dort dem mörderischen Klima erliegen würde. Als der Ingenieur zurückkehrte, fand er den Angeklagten nicht mehr vor, die ihm anvertraute Wohnung, die Mobilien zum Werthe von über 10 000 Mk. enthielt, war fast völlig ausgeräumt. Das Gutachten des Sachverständigen ging dahin, daß die Cementfabrik an die Küste von Sumatra verlegt und eine 6 Kilometer lange Schwebebahn nach dem Korallenlager geschaffen werden müsse, um das Material nach der Küste zu schaffen, Einrichtungen, die eine kolossale Geldsumme erforderten. Der Angeklagte war inzwischen auch hier nicht müßig gewesen. Er hatte sich mit allerlei Erfindungen auf dem Gebiete der Beleuchtungsbranche beschäftigt, außerdem aber auch die Tochter eines höheren Justizbeamten geheirathet, wobei er ebenfalls falsche Vorspiegelungen gemacht. Die Ehe ist wieder geschieden worden. Der Angeklagte ging von hier nach London und von dort nach Norwegen, von wo er auf Ansuchen der Deutschen Regierung Anfang dieses Jahres ausgeliefert wurde. Die Anklage gegen ihn lautet auf wiederholten Betrug und Unterschlagung. Im Termine wiederholte er seine früheren Angaben, daß er nur das Opfer seines Optimismus geworden sei, eine betrügerische Absicht habe er nie gehabt, sondern stets in der Zuversicht gelebt, daß seine Hoffnungen sich erfüllen und ihn sowie alle sonst an seinen Unternehmungen Betheiligten zu reichen Leuten machen würden. Vergebens gab der Vorsitzende, Landgerichtsdirector Müller, sich die größte Mühe, den Angeklagten zu einem Geständniß zu bewegen, der letztere wollte nicht einsehen, daß er unverantwortlich gehandelt. Der größte Theil der Zeugen hat in Indien commissarisch vernommen werden müssen. Die Verhandlung wird erst heute zu Ende geführt werden.

— **Das Reichsgericht** hat durch Erkenntniß vom 29. Mai 1902 entschieden, daß die sogenannten schwarzen Listen nicht unzulässig sind. In der Begründung heißt es: „Die Rechtsordnung wie die herrschende sittliche Anschauung trügen in weitem Maße dem Selbstschutz und den gemeinschaftlichen Bestrebungen, das freie Spiel wirthschaftlicher Kräfte und ihre Bethätigung durch genossenschaftliche Selbsthilfe zu regeln, Rechnung, wie dies auf der andern Seite durch Organisationen, Strikes, Sperren u. s. w. geschehe, welche die eigenen Gewerbsgenossen einer Beschränkung der Erwerbsfreiheit im Interesse gemeinschaftlichen Vorgehens mittels gewerblicher Cartelle unterwerfen wollten."

— **Wann für Radfahrer die Zeit der Dunkelheit beginnt**, diese Streitfrage ist vom Spandauer Schöffengericht in logischer Weise entschieden worden. Ein dortiger Bäckermeister hatte ein polizeiliches Strafmandat erhalten weil er am 23. April d. J. gegen 7½ Uhr Abends auf einem unerleuchteten Rade durch die Straßen der Stadt gefahren war. Hiergegen hatte derselbe Einspruch erhoben. Im Gerichtstermine machte der betreffende Polizeibeamte geltend, daß für Radfahrer die Zeit der Dunkelheit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang rechne. Das Gericht war anderer Ansicht. Es sprach den Bäckermeister frei unter folgender Begründung: Es sei eine falsche Annahme des Beamten, daß für Radfahrer die Zeit der Dunkelheit mit Sonnenuntergang beginne. Sie beginne erst dann, wenn es thatsächlich zu dunkeln beginne. Am 23. April d. J. sei die Sonne um 7,9 Uhr untergegangen, demnach sei zu der Zeit, zu welcher der Angeklagte durch die Straßen radelte, noch Dämmerung gewesen.

Der Leipziger Bankproceß.

(Fortsetzung.)

Angeklagter **Schröder**: Ich bekenne, daß ich vorübergehend Bedenken gegen das Geschäft mit der Trebergesellschaft hatte und auch die Erfolge aus der Fusion der Tochtergesellschaften bezweifelte. Ich habe aber schließlich die Lage für derartig gehalten, wie sie der Geschäftsbericht schildert und in gutem Glauben meine Unterschrift gegeben. Vors.: Sie haben einmal gesagt, die Höhe der Engagements mit der Trebergesellschaft dürfte nach außen hin nicht bekannt werden. Angekl.: Das ist richtig. Ich hatte Bedenken gegen die Höhe des Engagements und habe deshalb selbst meinen besten Freunden gegenüber auf Befragen gesagt: Ueber unsere Beziehungen zu dem Kasseler Unternehmen muß ich vollständiges Stillschweigen bewahren. Ich war aber immer der Meinung, daß alles zu einem guten Ende führen werde.

Angekl. Dr. **Fiebiger**: Ich war der Meinung, das Obligo betrage 23 Millionen. Ich bekenne, ich hatte Bedenken, daß sich die Bank mit der Hälfte ihres Actiencapitals nach einer Seite hin engagirte. Ich sagte dies auch dem damaligen Vorsitzenden des Aufsichtsraths, Sachsenröder. Dieser suchte meine Bedenken zu zerstreuen mit dem Bemerken, daß sich das Obligo auf verschiedene Personen vertheile. Dadurch wurde ich beruhigt und hielt die ganze Sachlage für geklärt. Daß die Bank in solch furchtbarer Höhe engagirt war, konnte ich nicht ahnen. Ich habe Exner Vertrauen geschenkt. Ich hätte eher geglaubt, daß Himmel und Erde zusammenstürzen, als daß die ehemals so stolze Leipziger Bank zusammenbrechen werde. Ich hielt in der That die Geschäfte der Bank für gute. Ich hatte mich überzeugt, daß die Filialen der Bank ganz vorzügliche Ergebnisse erzielten. Vors.: Sie wußten doch aber, daß die Personen, auf die sich das Obligo vertheilte, die Treberherren waren, die schon für 22,4 Millionen Wechsel übernommen hatten. Angekl.: Das habe ich nur im Augenblick nicht klar gemacht. Ich setzte meine Hoffnung auf die bevorstehende Fusion und glaubte, daß noch alles gut gehen werde. Staatsanwalt: In der Voruntersuchung haben Sie angegeben, Sie erblickten in einem etwaigen Zusammenbruch der Trebergesellschaft eine große Gefahr für die Leipziger Bank. Angekl.: Vorübergehend habe ich allerdings einmal solche Befürchtungen gehegt.

Die übrigen Angeklagten machen Angaben, die kein weiteres Interesse haben. Danach tritt eine kurze Pause ein.

Nach Wiederaufnahme der Verhandlung bemerkt Sachverständiger Director **Hermann**: Am 31. December 1900 war die Schuld der Trebergesellschaft einschließlich des Wechselobligos auf 81 Millionen angewachsen. Die Trebergesellschaft konnte im Jahre 1900 ihre jungen Actien nicht mehr placiren, sie wurde von der Berliner Börse mit ihrer neuen Actienemission zurückgewiesen. Ich habe bei dem vor einem Jahre hier gegen die Verwaltung der Wollkämmerei A.-G. stattgehabten Proceß begutachtet, die Verwaltung wäre nicht genöthigt gewesen, in dem Geschäftsbericht zu sagen, sie habe den Fehlbetrag aus eigenen Mitteln gedeckt. Ich stehe heute noch auf diesem Standpunkte. Wenn die Bank die volle Höhe des Obligos im Geschäftsbericht angegeben hätte, also gesagt hätte, das an die Trebergesellschaft gegebene Darlehen habe, außer dem Wechselobligo, die Höhe von 52 Millionen erreicht, dann würde sie gegen Paragraph 312 des Handelsgesetzbuchs verstoßen haben. Dieser Paragraph besagt: „Mit Gefängniß oder mit Geldstrafe u. s. w. wird bestraft, wenn der Bevollmächtigte einer Actiengesellschaft absichtlich etwas zum Schaden der Gesellschaft unternimmt." Ein Schaden für die Bank wäre die Angabe der Schuldhöhe gewesen. Allein angesichts des Umstandes, daß die Bank der Trebergesellschaft bei den Emittirungen als Vorspann diente, sowie angesichts der Höhe der Schuld, hätte die Bank die Pflicht gehabt, die Geschäftsverbindung mit der Trebergesellschaft in irgend einer Form im Geschäftsbericht zu erwähnen. Die Höhe des Obligos hätte die Verwaltung der Bank verpflichten müssen, mit ihren Actionairen über die Herabsetzung des Engagements zu berathen. Allerdings wäre es dann nicht möglich gewesen, eine Dividende zu vertheilen. Eine Dividende von 9 pCt. durfte bei der Höhe des Obligos auf keinen Fall vertheilt werden. Der Sachverständige hält die angegebenen Geschäfte für keine Reportgeschäfte. Waren es Reportgeschäfte, dann vermisse er die Buchung auf das Pfandconto; waren es keine Reportgeschäfte, dann vermisse er die Buchung auf das Effectencouto. Der Sachverständige führt weiter aus, daß am 31. December das Wechsel-Conto auf seinen wahren Werth hätte geprüft werden müssen. Was die Fusion anlangt, so hätte sich die Verwaltung der Bank nicht mit der mündlichen Versicherung Schmidts begnügen dürfen. Die Verwaltung hat mit einer geradezu unglaublichen Zaghaftigkeit und Leichtfertigkeit gehandelt. Man hätte die Versicherungen Schmidts zu Papier bringen, dem Aufsichtsrath vorlegen und mit diesem berathen müssen: Was ist zu thun? Man hätte sagen müssen: Was du, Schmidt, sagst, ist ja recht schön, aber wir müssen erst prüfen, ob wir den Credit gewähren können. Anstatt dessen hörte man sich die Versicherungen Schmidts an und war davon sofort so begeistert, daß man immer wieder neuen Credit gab. Wenn man sich nur eine Sache schildern zu lassen brauchte, um daraufhin Credit zu geben, ohne verpflichtet zu sein, selbst zu prüfen, dann wäre es wirklich sehr leicht, Bankdirector zu sein. Der Sachverständige schließt mit dem Bemerken, Bilanz und Geschäftsbericht für 1900 gewähren kein richtiges Bild von der Lage.

Sachverst. Commerzienrath **Sieskind**: Ich kann mich den Ausführungen des Director Herrmann nur anschließen. Ich bin der Meinung, die Staatsanwaltschaft, der Gerichtshof und die Geschworenen — die Herren Vertheidiger vielleicht ausgenommen (Heiterkeit) — haben die Ueberzeugung gewonnen, daß Bilanz und Geschäftsbericht kein richtiges Bild von der Sachlage gaben. Ich könnte im Einzelnen noch verschiedene Einwendungen machen, die Vertheidigung könnte aber schließlich nach einer Seite hin etwas dagegen vorzubringen haben. Ich enthalte mich daher weiterer Ausführungen.

Sachverst. Commerzienrath **Plauth**: Ich halte es für vollständig gleichgiltig, ob die Verwaltung der Bank gegen § 312 des Handelsgesetzbuches verstoßen hätte. Da sie bei einem Actiencapital von 48 Millionen an eine einzige Industriegesellschaft ein Darlehn von 83 Millionen gegeben hat, so wäre sie verpflichtet gewesen, ihren Actionairen hiervon in der Bilanz und im Geschäftsbericht Mittheilung zu machen. Diese Unterlassung ist zweifellos eine Verschleierung. Die Deckung dieser Schuldenlast hatte nur einen sehr zweifelhaften Werth, es hätte daher auf keinen Fall eine Dividende gegeben werden dürfen. Ich gebe zu, daß man auf die Fusion einige Hoffnungen setzen durfte, es waren aber keine reellen Unterlagen vorhanden. Es hätte den Actionairen die wahre Sachlage mitgetheilt werden müssen. Wenn keine Dividende gegeben worden wäre, dann wäre allerdings ein furchtbarer Courssturz der Actien erfolgt. Da der Bank die Mittel ausgegangen waren und neuer Credit nicht zu erhalten war, so war der Zusammenbruch unvermeidlich. Im Februar 1901 war aber der Zeitpunkt für die Konkursanmeldung bereits gekommen.

Sachverst. Prof. **Lambert**: Er sei neugierig, von Herrn Sachverständigen Herrmann zu erfahren, wie die Leipziger Bank das Obligo der Trebergesellschaft hätte angeben sollen, ohne die Höhe desselben zu erwähnen. Der Sachverständige macht darauf noch eine Anzahl Ausstellungen über die Buchung. Hierüber entspinnt sich zwischen den Sachverständigen ein längerer Meinungsstreit.

Gegen 2½ Uhr wird die Verhandlung auf heute vertagt.